

DI / Interpellation Jäger-Bad Ragaz vom 15. September 2025

Wie wird in Einzelfällen mit Lasten des Sondersettings umgegangen?

Antwort der Regierung vom 4. November 2025

Jens Jäger-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Interpellation vom 15. September 2025 nach dem Umgang mit den finanziellen Lasten von Sondersettings in Einzelfällen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Kanton St.Gallen bestehen für Kinder und Jugendliche unterschiedliche Unterbringungsformen, je nach Grund für die Fremdplatzierung. Neben dem Kinderschutz oder sozialen Gründen gibt es schulische, strafrechtliche, medizinische sowie behinderungsbedingt begründete Platzierungen. Je nach Grund für die Fremdplatzierung erfolgen diese in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, in Pflegefamilien, in psychiatrischen Kliniken oder in Sonderschulinternaten. Für diese Formen der Fremdunterbringung bestehen klare gesetzliche Grundlagen und etablierte Finanzierungsmechanismen, die auch interkantonale zur Anwendung kommen. Die Regierung hat im Bericht 40.24.01 «Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger» aufgezeigt, wie die Finanzierung bei den unterschiedlichen Unterbringungsformen geregelt ist und welche Fehlanreize bestehen. Auf der Grundlage dieses Berichts erarbeitet die Regierung im Auftrag des Kantonsrates zurzeit eine Gesetzesrevision, um die erkannten Fehlanreize bei den unterschiedlichen Platzierungsformen zu beseitigen.

Die geltende Rechtsordnung sieht bewusst eine Trennung zwischen der verfügenden und der finanzierenden Behörde vor: Gemäss Art. 440 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) sowie dem kantonalen Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5) entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) interdisziplinär und fachlich unabhängig über notwendige Schutzmassnahmen. Die Finanzierung richtet sich nach kantonalem Recht. Im Kanton St.Gallen tragen – grob zusammengefasst – bei Platzierungen in Pflegefamilien die Gemeinden, bei strafrechtlichen und gesundheitsrechtlichen Platzierungen der Kanton und bei zivilrechtlichen Platzierungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie in Sonderschulen beide Staatsebenen die Kosten. Mit der Schaffung der KESB, die von der jeweiligen Staatsebene unabhängig agieren, soll verhindert werden, dass Kostenüberlegungen die Schutzentscheide beeinflussen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Hat die Regierung Kenntnis von der Anzahl und den Kosten der aktuell in den Gemeinden und Städten laufenden «individuellen Sondersettings» ausserhalb der stationären Institutionen im Kanton St.Gallen?*

Nein, die Regierung hat keine systematische Übersicht über solche Sondersettings. Eine Umfrage bei der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) und der KESB zeigt, dass ganz wenige solche Sonderfälle bekannt sind. Auch beim Gesundheitsdepartement und im Bildungsdepartement sind vereinzelt Fälle bekannt. Bei den genannten Fällen waren die Kinder oder Jugendlichen in den bestehenden Einrichtungen nicht mehr tragbar, weshalb besondere Lösungen gefunden werden mussten, wie etwa mit zusätzlichem Sicherheitspersonal.

- 2./3. *Sind der Regierung gesetzliche Grundlagen bekannt, mit welchen für die erwähnten «individuellen Sondersettings» kantonsseitig Beiträge geleistet oder Kosten übernommen werden? Wenn ja, welche?*

Die Kostentragung richtet sich grundsätzlich nach der Art der Einrichtung. Der Kanton beteiligt sich, ausser bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie, zu unterschiedlichen Teilen an den Kosten. Bei einer nach der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (sGS 381.31; abgekürzt IVSE) anerkannten Einrichtung trägt der Kanton ein Drittel der Kosten, bei einer Sonderschulplatzierung die gesamten Kosten abzüglich eines Beitrags der politischen Gemeinde von Fr. 40'000.– und bei einer Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik wenigstens 55 Prozent der Kosten (der Rest wird durch die Krankenversicherung übernommen, abzüglich Franchise und Selbstbehalt). Zudem beteiligt sich der Kanton zusätzlich über den Finanzausgleich an den anfallenden Kosten der Gemeinden. Die Eltern tragen jeweils ebenfalls einen Teil der Kosten und zusätzlich die Nebenkosten. Den Anteil der Eltern übernimmt die politische Gemeinde über die Sozialhilfe, wenn die Eltern diese nicht tragen können.

Bei einer Sonderlösung ausserhalb der bestehenden Einrichtungen oder bei einer Unterbringung in einer Einrichtung mit zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen ist die Kostentragung vom Einzelfall abhängig. Je nach Leistungsfähigkeit der Eltern werden die Kosten diesen über die Nebenkosten belastet, oder sie werden von den Gemeinden (z.B. bei nicht vorhandener Leistungsfähigkeit der Eltern) oder vom Kanton (z.B. im Sonderschulbereich) übernommen.

4. *Ist die Regierung bereit, da es sich bei «individuellen Sondersettings» um mutmasslich äusserst seltene Fälle handelt, welche für die betroffenen Gemeinden finanziell sehr belastend sein können, eine kantonale Lösung oder Unterstützung (z.B. Alimentierung eines Fonds oder die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im SHG) zu prüfen?*

Der Regierung ist bewusst, dass sog. «individuelle Sondersettings» für die betroffenen Gemeinden erhebliche finanzielle Belastungen verursachen können, auch wenn es sich um seltene Einzelfälle handelt.

Wie eingangs erwähnt, erarbeitet die Regierung aktuell eine Gesetzesrevision in diesem Themengebiet. Das Projekt «Finanzierung Fremdunterbringung Minderjähriger (FIMU)» analysiert die heutige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die geltenden Finanzierungsmechanismen sowie das bestehende Finanzausgleichssystem systematisch. Ziel ist es, eine kohärente und rechtlich klar abgestützte Regelung für sämtliche Unterbringungsformen zu schaffen. Die politischen Gemeinden, die KESB und die KOS sind in die Projektorganisation eingebunden. Die Schaffung einer Pool-Lösung für die Tragung der Unterbringungskosten, um einen besseren Ausgleich unter den Gemeinden herstellen zu können, ist eine mögliche Lösungsvariante, die bereits im Bericht 40.24.01 genannt wurde.

5. *Erkennt die Regierung allenfalls noch andere Lösungsansätze, mit welchen die betroffenen Gemeinwesen eines «individuellen Sondersettings» finanziell entlastet werden können?*

Auch eine Änderung bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden würde das Problem der hohen Kosten für einzelne Gemeinden beseitigen (wenn der Kanton die Kosten tragen würde). Eine solche Änderung hätte notwendigerweise Anpassungen in anderen Bereichen zur Folge, damit sie möglichst kostenneutral erfolgen kann.

Neben dem bereits erwähnten Projekt FIMU und ergänzend zu den finanziellen Fragen werden derzeit seitens der involvierten Departemente verschiedene konzeptionelle Abklärungen rund um die Optimierung der Angebotsstrukturen an den Schnittstellen zwischen Sozialpädagogik, Psychiatrie und Sonderpädagogik vorgenommen. Unter anderem setzt das Projekt «Bedarfsgerechte Platzierungslandschaft» an den strukturellen Ursachen an, die zur Entstehung von «individuellen Sondersettings» beitragen können. Das Projekt erhebt den tatsächlichen Bedarf an Plätzen an der Schnittstelle Psychiatrie / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik im Kanton St.Gallen und zeigt bestehende Lücken auf. Als entscheidende Aspekte wurden dabei insbesondere die zunehmende Komplexität der Fälle, vermehrte psychiatrische Thematiken, Platzierungen in der Psychiatrie aufgrund fehlender alternativer Angebote, Fachkräftemangel, die eingeschränkten Ressourcen bei den KESB und Beistandspersonen sowie die Frage nach klaren Zuständigkeiten in der Finanzierung eruiert. Mit diesen Erkenntnissen soll eine Grundlage geschaffen werden, um bestehende Angebote gezielt zu erweitern und Strukturen weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die Platzierungslandschaft so auszugestalten, dass der Rückgriff auf «individuelle Sondersettings» künftig noch seltener erforderlich wird.